

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen**  
**Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**  
**Vom**  
**05.02.2015**

Der Markt Maßbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Maßbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich wird je Kind pro Betreuungsjahr am Beginn des Betreuungsjahres ein einmaliger Unkostenbeitrag für Verbrauchsmaterial in Höhe von 10 € erhoben.

**§ 2**  
**Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Für angefangene Monate und Eintritt des Kindes ab dem 15. des Kalendermonats wird nur die halbe Gebühr berechnet.  
Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## § 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippe (U 3, Erstkind)

3-4 Stunden	117 €/Monat
4-5 Stunden	126 €/Monat
5-6 Stunden	135 €/Monat
6-7 Stunden	144 €/Monat
7-8 Stunden	153 €/Monat
8-9 Stunden	161 €/Monat

b) des Kindergartens (Regel, Erstkind)

3-4 Stunden	78 €/Monat
4-5 Stunden	84 €/Monat
5-6 Stunden	90 €/Monat
6-7 Stunden	96 €/Monat
7-8 Stunden	102 € /Monat
8-9 Stunden	112 €/Monat

c) des Hortes (Schulkind)

2 -3 Stunden	72 €/Monat
3-4 Stunden	78 €/Monat
4-5 Stunden	84 €/Monat

## **§ 6 Ermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig diese Kindertageseinrichtung so wird die Benutzungsgebühr für das 2. Kind bis zu 25 €, für das 3. Kind und die weiteren Kinder bis zu 50 € monatlich ermäßigt. Die Ermäßigungsgebühr wird auf die jeweils niedrigere Gebühr erhoben. Vorschulkinder, die das letzte Jahr in der Kindertageseinrichtung sind und beitragsfrei sind, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Markt Maßbach einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und der Übernahme der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung beim zuständigen Landratsamt Bad Kissingen -Amt für junge Menschen und Familie- zu stellen.

## **§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Abbuchungsermächtigung.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Maßbach die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Maßbach, 05.02.2015  
Markt Maßbach

Klement  
Erster Bürgermeister